

Drucksachen-Nr. <b>BV/502/2016</b>	Datum 21.04.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	25.05.2016						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	31.05.2016						
Kreisausschuss	07.06.2016						
Kreistag Uckermark	15.06.2016						

Inhalt:

Schulträgerwechsel - Schulträger Stadt Prenzlau an den Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten ca. 428 T€	Produktkonto	Haushaltsjahr Ab 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadt Prenzlau vom 03.12.2015 (DS 118/2015) i.V.m. dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) die Übertragung der Schulträgerschaft ab dem 01.01.2017 für das Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium, Dr.-Bähr-Straße 1 in 17291 Prenzlau von der Stadt Prenzlau an den Landkreis Uckermark.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Uwe Falke  
Komm. Dezernent

#### Begründung:

Der Schulträgerwechsel erfolgt gemäß § 105 Abs. 2 i.V.m. §§ 100 und 142 des BbgSchulG durch inhaltliche übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 131 BbgKVerf vom abgebenden Schulträger Stadt Prenzlau und nehmenden Schulträger Landkreis Uckermark. Auf eine ausführliche Begründung wird verzichtet, da inhaltlich der Beschluss des Kreistages DS-Nr.: 826/97 Version 2 vom 01.04.1997 i.V.m. Version 1 vom 21.01.1997 sowie die bereits in der Vergangenheit vollzogenen Schulträgerwechsel weiterhin zutreffend sind. Demzufolge wird die Schulträgerschaft vom Landkreis übernommen, wenn ein Schulträger weiterführender allgemeinbildender Schulen den Schulträgerwechsel gemäß BbgSchulG beantragt.

Der Wechsel der Trägerschaft gilt für die nachfolgend aufgeführte weiterführende allgemeinbildende Schule:

dem Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium Prenzlau.

Der Schulträgerwechsel wird mit Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) nach § 104 Abs. 2 BbgSchulG wirksam.

Der Antrag der Stadt Prenzlau auf Wechsel der Schulträgerschaft vom 08.12.2015 ist als Anlage 1 beigefügt.

Der Schulträgerwechsel soll zum 01.01.2017 vollzogen werden, da ein angemessener Zeitraum erforderlich ist, um einen reibungslosen Zuständigkeitswechsel zu organisieren. Der Schulteil I wird nach der erfolgten Übergabe in das Eigentum des Landkreises übergehen. Für den Schulteil II wird mit der Stadt Prenzlau eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Uckerseehalle bleibt weiterhin im Eigentum der Stadt Prenzlau. Zur Absicherung des Schulsportes wird der Landkreis Uckermark in Abstimmung mit der Stadt Prenzlau Nutzungseinheiten entsprechend dem Bedarf anmieten.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit zahlt der Landkreis Uckermark gemäß § 116 Abs. 1 BbgSchulG an die Stadt Prenzlau für die Schüler, die nicht im Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau wohnen, jährlich Schulkostenbeiträge in Höhe von ca. 213 T€. Dieser Betrag wird nach dem erfolgten Schulträgerwechsel letztmalig für das Jahr 2016 fällig und buchungstechnisch im Jahr 2017 wirksam werden. Ab dem 01.01.2017 geht dann die Verantwortung zum laufenden Schulbetrieb einschließlich der laufenden Kosten (ca. 428 T€ pro Jahr) sowie aller erforderlichen Investitionen auf den Landkreis als neuen Schulträger über. Nach Schätzung der Stadt Prenzlau wird hier von einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 1,15 Mio € ausgegangen, um vorrangig erforderliche Arbeiten zur Sicherstellung des Brandschutzes zu realisieren. Für den Schulsport würden nach grober Schätzung Nutzungsgebühren in Höhe von ca. 100 T€ pro Jahr fällig werden. Dieser voraussichtliche Mittelbedarf ist in den oben erwähnten laufenden Kosten von 428 T€ pro Jahr bereits enthalten.

Die Anhörung der Schulkonferenz erfolgte gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 1 BbgSchulG (siehe Anlage 2) sowie des Kreisschulbeirates gemäß § 137 Abs. 3 Nr. 2 BbgSchulG (siehe Anlage 3).

#### Anlagenverzeichnis:

Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3